

RS UVS Kärnten 1996/06/26 KUVS- 115-116/6/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

Rechtssatz

Wer in einem Gastlokal zur Nachtzeit (0.45 Uhr bis 1.00 Uhr) Gäste belästigt und beschimpft setzt ein besonders rücksichtsloses Verhalten, stört ungerechtfertigt die öffentliche Ordnung und verletzt den öffentlichen Anstand.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at